



Probleme mit ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder scheiden- ganz gleich aus welchem Grund – freiwillig oder unfreiwillig – aus dem Amt aus. Das liegt in der Natur der Sache. Dabei kommt es in der Praxis immer wieder zur Problemen und rechtlichen Auseinandersetzungen, die sich oft jahrelang hinziehen können. Neue Vorstände und Nachfolgevorstände leiden häufig unter dieser Situation und sind damit überfordert, die erforderlichen rechtlichen Maßnahmen einzuleiten.

Wer ist Vorstand des Vereins?

Im Fokus der Betrachtung stehen die Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand nach § 26 BGB des Vereins angehören, also zum gesetzlichen Vorstand eines e.V. gehören.

Diese Vorstandsmitglieder sind in das Vereinsregister eingetragen. Sie sind damit die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Sie unterliegen im Rahmen der Geschäftsführung strengen haftungsrechtlichen Anforderungen.

Diese Vorstandsmitglieder müssen daher ein Interesse an einer korrekten und satzungsgemäßen Amtsausübung haben. Sie sollten genau wissen, ob sie (noch) im Amt sind oder nicht und welche Folgen und Konsequenzen sie noch nach Ende der Amtszeit treffen können.

Ende des Vorstandsamtes – Konstellation in der Praxis

Das Vorstandsamt kann auf verschiedene Art und Weise enden:

- **freiwillig**
 - die Amtszeit nach der Satzung ist abgelaufen
 - der Vorstand tritt (freiwillig) vom Amt zurück
- **unfreiwillig**
 - das Vorstandsmitglied wird abberufen/abgewählt
 - Ausschluss aus dem Verein
- **zeitweise/vorübergehende Hinderung an der Amtsausübung**
- **durch Tod des Vorstandsmitglieds.**

Bei jeder Fallgestaltung muss der amtierende/verbleibende Vorstand reagieren. Er muss Maßnahmen ergreifen, die vor allem dazu dienen, den Verein zu schützen, seine Handlungsfähigkeit zu sichern und Schäden abzuwenden, bzw. noch offene Ansprüche des Vereins durchzusetzen.

Satzungsregelungen maßgebend

Viele Probleme beginnen mit der Satzung des Vereins. Hier wird der Frage des freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheidens aus dem Vorstandsamt häufig nicht die genügende Aufmerksamkeit gewidmet.

Wichtig sind aber Regelungen, die ein schnelles Reagieren ermöglichen und wasserdichte Regelungen vor allem für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein enthalten. Auch die Frage der kurzfristigen Verkleinerung des Vorstands (z.B. im Rahmen der Personalunion) oder die Frage der Beschlussfähigkeit bei nicht vollständiger Besetzung des Vorstands müssen geklärt sein.

Maßnahmen des Vereins zur Ergänzung der vakanten Vorstandspositionen prüfen!

Wenn der Vorstand nach § 26 BGB aufgrund des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nicht mehr vollständig besetzt ist, muss der Restvorstand handeln und dabei die Satzung des Vereins beachten.

Checkliste für den Vorstand

- Löschung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beim Vereinsregister beantragen!
- Ist der Vorstand/Verein noch handlungsfähig?
- Ist der Vorstand noch beschlussfähig?
- Kann eine Selbstergänzung (kommissarische Berufung) der vakanten Vorstandspositionen nach der Satzung erfolgen? Durch welches Organ? Verfahren?
- Muss eine Nachwahl des Vorstands erfolgen? Außerordentliche Mitgliederversammlung?
- Kann die vakante Vorstandsposition nach der Satzung in Personalunion durch ein anderes Vorstandsmitglied (befristet) übernommen werden?

Herausgabe von Vereinsunterlagen und Übergabe

Häufig verabschieden sich Vorstandsmitglieder „sang- und klanglos“ von der Bühne, ohne dass Unterlagen, Verträge, Bank- und Kontounterlagen und vor allem Dateien vom privaten Computer an den Restvorstand im Sinne einer ordnungsgemäßen Amtsübergabe übergeben werden.

Besonders problematisch sind die Fälle, bei denen sich die Geschäftsstelle im Wohnzimmer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds befand. Was ist privat und was ist Eigentum des Vereins? In der Praxis enorm wichtige Fragen, die für die weitere Zukunft des Vereins von größter Bedeutung sein können.

Haftung und Entlastung

Bei der Frage der Beendigung des Amtes spielen die Erteilung der Entlastung und das Ende der persönlichen Haftung eine zentrale Frage. Nicht selten ist in der Praxis schon unklar, wann denn das Amt des Vorstandsmitglieds geendet hat. Muss die Entlastung nachgeholt werden und haftet ein Vorstandsmitglied auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Amt?

Quelle: Stefan Wagner, veröffentlicht auf „www.verein-aktuell.de“

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-Vereinsberater.de